

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode des
Jahres 1904. Provisorische kirchliche Gesetze betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-301659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301659)

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode des Jahres 1904.

Provisorische kirchliche Gesetze betreffend.

Seit der letzten Generalsynode sind folgende provisorische kirchliche Gesetze ergangen, für welche die nachträgliche Zustimmung der Generalsynode nachgesucht wird:

1. Provisorisches kirchliches Gesetz vom 14. Oktober 1899, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Oberdielbach betreffend, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1899 S. 144;
2. Desgleichen vom 5. Februar 1901, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Tauberbischofsheim betreffend, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1901 S. 14;
3. Desgleichen vom 14. März 1901, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Bühl betreffend, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1901 S. 32;
4. Desgleichen vom 25. Mai 1901, die Erhebung der Filialgemeinde Oftersheim zu einer selbständigen Kirchengemeinde betreffend, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1901 S. 88;
5. Desgleichen vom 30. September 1901, die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Rheinau betreffend, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1901 S. 119;
6. Desgleichen vom 21. Dezember 1901, die Erhebung der Filialgemeinde Würm zu einer selbständigen Kirchengemeinde betreffend, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1902 S. 2;
7. Desgleichen vom 19. April 1902, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Rippenheimweiler betreffend, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1902 S. 111;
8. Desgleichen vom 7. September 1902, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Oberkirch betreffend, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1902 S. 111 (vergleiche wegen Einbeziehung von Nebenorten Bekanntmachung vom 17. September 1903, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1903 S. 132);
9. Desgleichen vom 11. Juli 1903, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Neustadt betreffend, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1903 S. 91;
10. Desgleichen vom 19. September 1903, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Badisch-Rheinfeldern betreffend, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1903 S. 123;
11. Desgleichen vom 8. Februar 1904, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Radolfzell betreffend, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1904 S. 19;
12. Desgleichen vom 28. März 1904, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Wyhlen betreffend, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1904 S. 76.

Bei Ziffer 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 12 handelt es sich um frühere Diasporagenossenschaften, welche entsprechend den bisherigen, von der Generalsynode gebilligten Grundsätzen als Kirchengemeinden organisiert wurden. Es sind dadurch 3511 Diasporiten in den verfassungsmäßigen Gemeindeverband eingegliedert worden, nämlich (nach der Volkszählung von 1900): Tauberbischofsheim mit 340, Bühl und Nebenorte mit 764, Oberkirch und Nebenorte mit 371, Neustadt mit 315, Badisch-Rheinfelden und Nebenorte mit 927, Radolfzell mit 435, Wyhlen mit 359. — Bei Ziffer 2, 3, 8, 9, 10, 11 ist mit der Errichtung der Kirchengemeinden zugleich die Errichtung von Pfarreien verbunden worden, welche zunächst durch Pfarrverwalter versehen werden. Wyhlen wurde als Filialgemeinde von Grenzach organisiert.

Bei Ziffer 1 (Oberdielbach), 5 (Rheinau), 7 (Rippenheimweiler) handelt es sich um die Umbildung bisheriger Nebenorte zu Filialgemeinden. In den genannten Nebenorten hatte sich das dringende Bedürfnis nach eigener gottesdienstlicher Bedienung und nach Erstellung eigener Kirchengebäude geltend gemacht. Es ist ihnen durch die Organisation die Möglichkeit geworden, sich die zum Bau der Kirchen erforderlichen Mittel im Weg der Ortskirchensteuer zu beschaffen.

Bei Ziffer 4 (Ostersheim) und Ziffer 6 (Wärm) handelt es sich um Aufhebung bisheriger Filialverhältnisse und Gründung selbständiger Kirchengemeinden. In beiden Orten sind zugleich Pfarreien errichtet worden. Diejenige in Ostersheim wird durch Pfarrverwalter versehen. In Wärm ist die Besetzung der neuerrichteten Pfarrei erfolgt.

Alle die vorbezeichneten Gemeindeorganisationen sind im Einverständnis mit den beteiligten Gemeinden und Diöcesanverbänden unter Mitwirkung und Zustimmung des Generalsynodalausschusses und mit staatlicher Genehmigung erfolgt. In allen Fällen insbesondere hat der Generalsynodalausschuß die Voraussetzungen zur Regelung im Weg des provisorischen Gesetzes als gegeben erachtet.